

# Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Zorneding

**Aufgrund des Art 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS V S. 731) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 und Art 42 ff des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS II, S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2014 erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Verordnung:**

## § 1

### Sicherungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigenen Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.

Soweit die Verpflichteten keine Vereinbarung getroffen haben, obliegt die Sicherungspflicht an geraden Kalendertagen dem Vorderlieger, an ungeraden Kalendertagen dem Hinterlieger. Ist die Erfüllung der Sicherungspflicht in dieser Art einem der Verpflichteten rechtlich oder tatsächlich unmöglich, trifft die Gemeinde auf Antrag eine von allen Verpflichteten einzuhaltende Einzelfallregelung.

Grenzen Grundstücke des Zweckvereins Eigenheimsiedlung Zorneding am Daxenberg e.V. und Privatgrundstücke von Vereinsmitgliedern so an eine Verkehrsfläche, dass beide sicherungspflichtig wären, ist vorrangig der private Eigentümer sicherungspflichtig.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Die nach § 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen. Dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

## § 2

### Inhalt der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Reif, Schnee und Glätte in sicherem Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr

a) die Gehbahnen so weit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,

b) bei Reif, Schnee oder Glätte die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. Treppen oder Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

## § 3

### Räumliche Abgrenzung

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem entsprechenden Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen i.S. dieser Verordnung sind

a) die für dem Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege)

b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentliche Straßen in der Breite von 1,20 m gemessen vom Fahrbahnrand.

(3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **§ 5**

### **Zuwiderhandlungen**


(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gehbahnen entgegen §§ 1 und 2 nicht sicher, kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,-- € belegt werden.

## § 6

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung bisher geltender Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.06.1996 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.06.1996 außer Kraft.

Zorneding, den 15.12.2014



Mayr  
1. Bürgermeister

